

SIEDLUNGSBAUGENOSSENSCHAFT

8704 Herrliberg

Vermietungsreglement

Inhalt

1. Dieses Reglement enthält die Grundsätze für die Vermietung der Wohnungen und Häuser der Siedlungsbaugenossenschaft Herrliberg.

Organisation

2. Für die Verwaltung und Vermietung der Wohnungen ist der Vorstand zuständig.

Vermietung

3. Die Siedlungsbaugenossenschaft (Verwaltung) führt eine Liste der Mietinteressenten.
4. Die Vermietung erfolgt in der Regel an natürliche Personen aus folgendem Interessentenkreis:

in Herrliberg wohnhafte BewerberInnen
in Herrliberg aufgewachsene BewerberInnen
in ortsansässigen Betrieben Beschäftigte
übrige Bewerber aus der Warteliste

wer eigenes Wohneigentum besitzt, kann bei der Vermietung nicht berücksichtigt werden. Wer solches während der Mietzeit erwirbt (durch Erbschaft, Kauf usw.), verliert den Anspruch auf eine Wohnung bei der Siedlungsbaugenossenschaft. Die Kündigungszeit seitens der Vermieterin beträgt in diesem Fall 1 Jahr.

Kriterien

5. Die Wohnungen der Siedlungsbaugenossenschaft werden vermietet an Bewerber mit einem Haushalt mit

	1-Personen	Mehrpersonen
steuerbarem Einkommen unter	Fr. 80'000.-	Fr. 160'000.-
und einem steuerbaren Vermögen		
von unter	Fr. 250'000.-	Fr. 500'000.-

Einkommen und Vermögen aller in der gleichen Wohnung lebenden Personen werden kumuliert. Ein höheres Vermögen bis max. Fr. 850'000.- ist zulässig, wenn der Bewerber nachweist, dass der überschreitende Betrag aus einer Auszahlung der 2. Säule oder der Säule 3a besteht.

Belegung

5. Die Mindestbelegung von Wohnungen wird wie folgt berechnet:

Anzahl Personen im Haushalt + 1 = Anzahl Zimmer
Halbe Zimmer werden abgerundet

6. Bei Unterbelegung **kann** der Mietvertrag unter Ansetzung einer Frist von 18 Monaten gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Umzug in eine kleinere Wohnung angeboten.

7. Autobesitzer in den Liegenschaften Schützenmur sind verpflichtet, einen Garagenplatz zu mieten. Es dürfen keine Autos auf der Sportanlage abgestellt werden.

Schlussbemerkung

8. Dieses Reglement gilt für neue Mietverträge ab sofort und bildet integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Es besteht die Absicht der Gemeinde Herrliberg, dieses Vermietungsreglement zu überarbeiten. Vor allem geht es in dieser Überarbeitung um die Senkung der Einkommens- und Vermögenslimiten.

Sollte das neue Vermietungsreglement der Gemeinde rechtskräftig werden, gilt dann ab sofort das neue. Gemäss Baurechtsvertrag mit der Gemeinde ist die Siedlungsbaugenossenschaft verpflichtet, das Vermietungsreglement der Gemeinde zu übernehmen.

Herrliberg, 11.12.2023

SIEDLUNGSBAUGENOSSENSCHAFT